



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-424-001284

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petition fordert eine Änderung des Patentgesetzes.

Mit der Petition wird die Entfernung beziehungsweise Erweiterung des Begriffs „Mitglieder des Patentamtes“ im § 26 des Patentgesetzes (PatG) gefordert. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass „Mitglieder des Patentamtes“ gemäß § 26 PatG lediglich Volljuristen (rechtskundige Mitglieder) und technisch sachkundige Personen mit Universitätsabschluss (technische Mitglieder) seien. Die Formulierung erwecke den Eindruck, dass alle weiteren Bediensteten des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA), die nicht über die genannten Qualifikationen verfügen, keine maßgebliche Funktion haben würden. So entstehe der Anschein einer Zweiklassen-Behörde, was sich negativ auf die Motivation der „Nicht-Mitglieder“ des DPMA auswirke. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 27 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 21 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass die Formulierung „Mitglieder“ (§§ 26, 27 PatG) ein häufig verwendeter Rechtsbegriff ist, der vor allem bei nach dem



Kollegialitätsprinzip organisierten Behörden oder Institutionen gebräuchlich ist. Nicht nur das PatG, sondern auch andere Gesetze regeln damit im notwendigen Maße die Organisation von Behörden für die Durchführung der ihnen zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben. So verwenden beispielsweise das Gesetz über den Bundesrechnungshof (§ 3 Absatz 1), das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 51 Absatz 5), das Markengesetz (§ 56 Absatz 2 MarkenG) oder das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (§ 124 Absatz 2) die Bezeichnung „Mitglied(er)“.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass das Patentgesetz die Besetzung des DPMA in den §§ 26, 27 PatG nur insoweit regelt, als es sich um seine Organisation als Erteilungsbehörde zur Wahrnehmung der dem Amt obliegenden hoheitlichen Aufgaben handelt, d.h. soweit es um die Erteilung von Patenten durch das DPMA geht. Von der Funktion als Erteilungsbehörde zu unterscheiden ist die Besetzung des DPMA als Verwaltungsbehörde, der neben den Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes mit den in § 26 Absatz 2 PatG genannten Qualifikationen auch Beamtinnen und Beamte des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes sowie alle Tarifbeschäftigten angehören.

Als Erteilungsbehörde besteht das DPMA nach § 26 Absatz 2 PatG aus dem Präsidenten und aus weiteren, rechtskundigen oder technischen Mitgliedern. Daneben besteht die Möglichkeit der Beauftragung von Hilfsmitgliedern (§ 26 Absatz 4 PatG). Soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind (vgl. die Ermächtigungsnorm gemäß § 27 Absatz 5 PatG), dürfen die in § 27 Absatz 1 PatG bezeichneten, dem Amt obliegenden hoheitlichen Aufgaben des Patentamts nur von Mitgliedern wahrgenommen werden. Die Obliegenheiten der Prüfungsstelle kann nur ein technisches Mitglied („Prüfer“) wahrnehmen, § 27 Absatz 2 PatG. Patentabteilungen sind nur in den in § 27 Absatz 3 PatG beschriebenen Besetzungen (mit Mitgliedern) beschlussfähig. Aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 27 Absatz 5 PatG können Mitglieder von Aufgaben, die ihrer Art nach keine besonderen technischen oder rechtlichen Schwierigkeiten bereiten, entlastet und Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes und vergleichbare Tarifbeschäftigte mit diesen Geschäften betraut werden. Diese Übertragung von Aufgaben ist in der Verordnung über die Wahrnehmung einzelner der Prüfungsstellen, der



Gebrauchsmusterstelle, den Markenstellen und den Abteilungen des Patentamts obliegender Geschäfte (WahrnV) geregelt. Infolgedessen dient die bestehende Systematik des Patentgesetzes gemäß den §§ 26, 27 PatG in Verbindung mit den weiteren Verordnungen (WahrnV, Verordnung über das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMAV) etc.) sowohl der grundsätzlichen Zuordnung der Obliegenheiten der Prüfungsstellen und Aufgaben der Patentabteilungen, die eine bestimmte technisch-naturwissenschaftliche beziehungsweise rechtliche Vorbildung erfordern, als auch der weiteren Zuweisung von Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnissen bei der Organisation und bei der Bearbeitung von Patentanmeldungen im DPMA.

Vor diesem Hintergrund betont der Ausschuss, dass aus rechtssystematischen Gründen über die gesetzlichen Aufgaben der DPMA als Erteilungsbehörde hinausgehende Aufgaben und Bezeichnungen in § 26 PatG nicht geregelt werden können.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass dem DPMA unabhängig von den gesetzlichen Regelungen, die für das DPMA als Erteilungsbehörde oder als Verwaltungsbehörde gelten, eine Kultur der Wertschätzung ein besonderes Anliegen ist. Gut ausgebildete, motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nach Überzeugung des Ausschusses die Voraussetzung für den Erfolg des DPMA und seine weltweite Anerkennung als „Leuchtturm-Institution“ auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Im Rahmen eines umfassenden Personalentwicklungskonzepts berücksichtigt das DPMA nach Mitteilung der Bundesregierung die individuellen Fähigkeiten, Stärken und Karriereziele aller Beschäftigten und stimmt entsprechende Entwicklungs- und Fördermaßnahmen mit ihnen ab. Alle Führungskräfte sind dazu angehalten, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Wertschätzung unabhängig von ihrer formalen Stellung entgegenzubringen und Leistung zu honorieren. Die „Leitlinien für Zusammenarbeit und Führung im Deutschen Patent- und Markenamt“ fördern nach Dafürhalten des Ausschusses eine Kultur des Miteinanders, des Engagements und der Motivation.

Nach alledem hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Eingabe auszusprechen.



Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.